

Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht

---

Band 124

**Neue Arbeitskampfmittel  
am Beispiel von Betriebsbesetzungen  
und Betriebsblockaden**

Von

**Martin Wesch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**MARTIN WESCH**

**Neue Arbeitskampfmittel am Beispiel  
von Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden**

**Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht**

**Band 124**

# **Neue Arbeitskampfmittel**

**am Beispiel von Betriebsbesetzungen  
und Betriebsblockaden**

**Von**

**Dr. Martin Wesch**



**Duncker & Humblot · Berlin**

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

**Wesch, Martin:**

Neue Arbeitskämpfungsmittel am Beispiel von  
Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden /  
von Martin Wesch. – Berlin : Duncker und  
Humblot, 1993

(Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht ; Bd. 124)

Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1992

ISBN 3-428-07620-6

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1993 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Fremddatenübernahme und Druck:  
Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61  
Printed in Germany  
ISSN 0582-0227  
ISBN 3-428-07620-6

# Inhaltsverzeichnis

## 1. Teil

### **Die Bedeutung und Entwicklung von Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden**

<i>A. Die rechtstatsächliche Einordnung der betrieblichen Vorgänge</i> .....	19
I. Betriebsbesetzung und Betriebsblockade als Mittel des Arbeitskampfes ....	19
1. Die Problematik der Definition des Arbeitskampfes .....	19
2. Das arbeitsvertragliche Pflichtenprogramm im Arbeitskampf .....	21
3. Die Funktion der vertragsorientierten Neubestimmung des Arbeits- kampfes .....	23
II. Unterschiede der neuen Arbeitskampfmittel zum Streik .....	24
1. Die Untersuchung der Kampfmittel anhand der Programmstörung ...	24
2. Die Störung des Pflichtenprogramms bei der Betriebsbesetzung ....	24
3. Die Störung des Pflichtenprogramms bei der Betriebsblockade ....	27
4. Die zusätzliche Störung des Pflichtenprogramms beim Einsatz der neuen Kampfmittel .....	28
III. Zielsetzungen der neuen Arbeitskampfmittel .....	28
1. Die Intentionen hierzulande .....	28
2. Die Vergleichssituation in den USA .....	29
3. Die Komplexität der Intentionen .....	31
<i>B. Die Entwicklung der Arbeitskampfmittel</i> .....	32
I. Die Betriebsbesetzung als neue Form des Arbeitskampfes .....	32
1. Die Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland .....	32
2. Die Entwicklung in den USA .....	33
a) Die Gegenläufigkeit der Entwicklung .....	33
b) Der Höhepunkt des Einsatzes bereits im Jahre 1937 .....	34
c) Die Besetzung der Fansteel Metallurgical Corporation .....	35
II. Die neue Qualität des Arbeitskampfes durch den Einsatz von Betriebs- blockaden, insbesondere im Arbeitskampf 1984 in der Metall- und Druck- industrie .....	37
1. Die Zunahme gewaltsamer Auseinandersetzungen im Tarifarbeits- kampf .....	37
2. Die Ursachen im technologischen Wandel .....	38
3. Blockaden gegen „unfair labor practice“ in den USA, ein Beispiel noch möglicher weiterer Extensivierung der Zwangsmittel .....	39

## 2. Teil

**Die tatbestandliche Einordnung von Betriebsbesetzung  
und Betriebsblockade in Rechtsprechung und Literatur**

A. Die instanzgerichtliche Rechtsprechung .....	42
I. Die Judikatur zur Betriebsbesetzung .....	42
1. Die wenigen Entscheidungen in der Bundesrepublik .....	42
2. Die Fansteel-Entscheidung des US-Supreme Court als Leitentscheidung in den USA .....	44
II. Die Judikatur zur Betriebsblockade .....	47
1. Durchweg ablehnende Entscheidungen in der Bundesrepublik .....	47
2. Die Verurteilung der Verhaltensweisen nach US-amerikanischem Recht .....	49
B. Die Diskussion einer unerlaubten Handlung in der Literatur .....	50
I. Die Relevanz des tatbestandlichen Verhaltens für die Beurteilung der neuen Kampfmittel .....	50
II. Die strafrechtliche Einordnung des Kampfverhaltens .....	51
1. Hausfriedensbruch, § 123 Abs. 1 StGB, bei der Betriebsbesetzung ..	52
a) Einschränkungen des Hausrechts .....	52
aa) Die These von der innerbetrieblichen Gleichberechtigung der Arbeitnehmer .....	52
(1) Die von <i>Däubler</i> begründete Auffassung .....	52
(2) Die Ablehnung in der Literatur .....	53
bb) Das arbeitsvertragliche Aufenthaltsrecht .....	54
(1) Die Begründung mit dem Betrieb als „Ort der Kommunikation“ .....	54
(2) Das Einverständnis des Arbeitgebers mit dem Aufenthalt .....	55
(3) <i>Däublers</i> Analogie zum Mietvertragsverhältnis .....	55
(4) Die im Ergebnis konsequente Ablehnung der Literatur. .	56
cc) Beschränkungen aus dem BetrVG .....	57
b) Die Maßgeblichkeit des dem Aufenthalt der Arbeitnehmer entgegenstehenden Willens des Arbeitgebers .....	57
aa) Die Hausrechtsausübung durch den Arbeitgeber .....	57
bb) Die zweckgebundene Aufenthaltsberechtigung .....	58
cc) <i>Ostendorfs</i> These von der beschränkten Möglichkeit der Hausrechtsausübung .....	58
dd) Die Betonung der Sicherheitsinteressen des Arbeitgebers im US-amerikanischen Recht .....	59
ee) Die für eine Strafbarkeit erforderliche Artikulation der Hausrechtsausübung .....	60
c) Der räumliche Schutzbereich .....	60
d) Ergebnis .....	61

2. Nötigung, § 240 Abs. 1 StGB, bei Betriebsbesetzung und Betriebsblockade .....	61
a) Gewalt und Drohung als Nötigungsmittel .....	62
aa) Die rechtstatsächlich verschiedenen Sachverhalte .....	62
bb) Die verbalen Beteuerungen der „Passivität“ und der „Friedlichkeit“ des Kampfmittleinsatzes .....	62
cc) Die Lockerungen des Postulats der Gewaltlosigkeit zur Erzielung eines „effektiven Drucks“ .....	63
(1) Die „effektive Zwangswirkung“ der Kampfmittel .....	63
(2) Keine Diskussion über die bloße Anwesenheit wie bei Sitzdemonstrationen .....	64
(3) Die Kritik der Gegenauffassung .....	65
dd) Die Berufung auf das Bundesverfassungsgericht durch Befürworter und Gegner der Kampfmittel .....	66
(1) Die Verfassungsmäßigkeit der Strafbarkeit wegen Nötigung .....	66
(2) Die Auslegung des Urteils in der arbeitsrechtlichen Literatur .....	66
(3) Der geringe Gehalt der Entscheidung .....	67
b) Die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 StGB .....	67
aa) Die wertungsoffene Interpretation durch das BVerfG .....	67
bb) Der „Versuch“ einer Konkretisierung durch den BGH .....	68
cc) Die Ausfüllung des Begriffs der „Verwerflichkeit“ durch die arbeitsrechtliche Literatur .....	70
(1) Die Berufung auf die mehrheitliche Billigung der Kampfmaßnahmen .....	70
(2) Die Irrwege der Argumentation mit außerrechtlichen Kriterien .....	71
(3) Die Gegenauffassung .....	71
dd) Die Entmystifizierung und funktionsgerechte Gleichstellung der Verwerflichkeit mit der Rechtswidrigkeit .....	72
(1) Die Integrierung der Verwerflichkeit in die Rechtsordnung .....	72
(2) Der sachliche Gehalt der Verwerflichkeit .....	73
(3) Die Notwendigkeit der Aussonderung unerheblicher Eingriffe .....	74
c) Ergebnis .....	75
3. Die strafrechtliche Relevanz des Kampfverhaltens im übrigen. ....	76
III. Die zivilrechtliche Einordnung des Kampfverhaltens .....	77
1. Das Vorliegen einer unerlaubten Handlung nach § 823 Abs. 1 BGB .....	77
a) Rechtsverletzung der Freiheit .....	78
aa) Die in Betracht kommenden Eingriffsformen .....	78
bb) Die divergierende Beurteilung in der Literatur .....	78
cc) Die Beschränkung des Schutzes auf die körperliche Bewegungsfreiheit .....	79
dd) Eine Freiheitsverletzung liegt beim Einsatz der neuen Kampfmittel regelmäßig nicht vor .....	80



b) Rechtsverletzung des Eigentums .....	81
aa) Einwirkungen auf die Sachsubstanz als Normalfall .....	82
bb) Besitzrechtsverletzung bei Einwirkungen auf Menschen statt auf Sachen .....	82
(1) Keine pauschale Annahme einer Rechtsverletzung .....	82
(2) Die Besitzrechtsverhältnisse und die problemlosen Nor- malfälle .....	83
(3) Die Begründung einer Eigentumsverletzung durch die Besitzverletzung in den USA .....	84
(4) Die Einwirkung auf arbeitswillige Arbeitnehmer .....	84
(5) Die Besitzrechtsausübung der Arbeitnehmer für ihren Dienstherrn .....	85
(6) Ergebnis .....	86
cc) Eigentumsverletzung durch den Entzug des Gebrauchs am Unternehmen bei der Blockade arbeitswilliger Arbeitnehmer und Dritter .....	86
(1) Die Problemstellung .....	86
(2) Die grundsätzliche Bejahung der Schutzwürdigkeit des Gebrauchs in der Literatur und die Konsequenzen seiner Anerkennung als Haftungsgrund .....	87
(3) Die Einwirkung als Haftungsgrenze .....	89
(4) Die Funktion des Gebrauchs als Haftungsgrenze .....	92
(5) Die Differenzierung nach Sachsubstanz- und Gebrauchs- ausfallschäden durch den BGH .....	94
(a) Zustimmende Auffassungen in der Literatur .....	96
(aa) <i>Mertens</i> Theorie vom Marktwert des Schadens ...	96
(bb) <i>Schwitanskis</i> Unterscheidung nach der Zielge- richtetheit der Funktionsbeeinträchtigung .....	97
(cc) <i>Zeuners</i> Risiko- und Interessenabwägung .....	99
(b) Die Ablehnung der Differenzierung des BGH .....	101
(aa) Die tatsächlichen Schwierigkeiten bei der Unter- scheidung der Schäden .....	101
(bb) <i>v. Biebersteins</i> Einschränkung der Haftung auf unmittelbar verursachte Vermögensfolgeschäden	102
(cc) <i>Fraenkels</i> Kritik und Restriktion auf eine Sach- beschädigung .....	103
(6) Die eigenständige Bedeutung der Haftungsbeschränkung als Grenze der Haftungsbegründung .....	106
(a) Die grundsätzliche Haftungsbegründung aus § 903 BGB .....	106
(b) Die Haftungsbegründung durch das Prinzip des „Nemi- nem laedere“ .....	107
(c) Die Haftungsgrenze in der Bestimmbarkeit der Gläubi- gerzahl .....	109

(d) Die Fixierung der Gläubigerzahl durch die Rechtsgutsverletzung nach § 823 Abs. 1 BGB .....	111
(e) Gemeinsamkeiten von Gebrauchsentzug und Sachsubstanzeinwirkung .....	112
(f) Die Gläubigerfixierung bei den Gebrauchsentzugsfällen .....	113
(aa) Die ausschließliche Zuordnung des Gebrauchs ...	113
(bb) Der für den Gebrauch notwendige Freiraum der Sachspäre .....	114
(cc) Die Haftungsbegrenzung auf nicht durch Dritte vermittelte Schäden .....	118
(7) Ergebnis der Rechtsverletzung in den Gebrauchsentzugsfällen .....	119
dd) Exkurs: Rechtsverletzung durch Gebrauchsentzug beim Nicht-eigentümer .....	120
(1) Grundsätzlich keine Haftung gegenüber nur Gebrauchsberechtigten .....	120
(2) Die Anerkennung der Haftung durch die mögliche Haftungsbegrenzung .....	120
2. Die Überprüfung des Ergebnisses einer Eigentumsverletzung bei der Betriebsblockade im Vergleich zu einer Integritätsverletzung des Eigentums bei einer Beeinträchtigung nach § 1004 Abs. 1 BGB .....	122
a) Die Parallele zur Eigentumsverletzung .....	122
b) Die Integritätsverletzung des Eigentums .....	123
c) Beeinträchtigung und Schaden .....	123
d) Das Vorliegen einer Beeinträchtigung durch die Blockade .....	124
3. Schutzgesetzverletzung nach § 823 Abs. 2 BGB .....	125
4. Vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung nach § 826 BGB .....	125
<i>C. Das Ergebnis der Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit im Hinblick auf die Rechtswidrigkeit des Kampfverhaltens .....</i>	<i>126</i>
I. Die Erfüllung der Tatbestände diverser Sanktionsnormen .....	126
II. Die Verflechtung von Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit .....	126
III. Die Rechtswidrigkeitsproblematik beim Arbeitskampf .....	127
1. Isolierte Beurteilungen .....	127
a) Die ursprünglich individualrechtliche Beurteilung .....	127
b) Der vorherrschende individualrechtliche Ansatz in den USA .....	128
c) Die kollektivrechtliche Beurteilung .....	129
d) Die Kritik an <i>Nipperdeys</i> Lehre von der Sozialadäquanz .....	130
e) Die Unangemessenheit einer isoliert kollektivrechtlichen Betrachtung .....	131

2. Die unterschiedlichen Konstellationen der Rechtsüberschneidungen	132
a) Das individualvertragswidrige Verhalten bei kollektiver Rechtfertigung .....	132
aa) Die vertragliche Rechtfertigung .....	133
bb) Die Rechtfertigung der sonstigen tatbestandlichen Rechtsverletzungen .....	134
b) Die umgekehrte Konstellation: Individualrechtlich rechtmäßiges Verhalten bei kollektiver Rechtswidrigkeit .....	135
aa) Keine Berufung auf das Günstigkeitsprinzip .....	135
bb) Die Maßgeblichkeit kollektiven Vorgehens .....	136
3. Die Konsequenz der privatrechtlich begründeten kollektiven Rechtfertigung .....	137

### 3. Teil

#### **Arbeitskampfrechtliche Rechtfertigungsgründe der Arbeitskämpfungsmittel**

A. <i>Individualrechtliche Rechtfertigung der tatbestandlichen unerlaubten Handlung der Arbeitnehmer</i> .....	140
I. Die rechtlich relevanten Motivationen der Arbeitnehmer .....	140
II. Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 GG .....	141
1. Der Demonstrationscharakter der neuen Kämpfungsmittel .....	141
2. Meinungsäußerungsfreiheit und Drittinteressen .....	143
a) Der Schutz der Rezipienten vor Rechtsbeeinträchtigungen .....	143
b) Rechtsbetroffene und Adressaten .....	144
3. Meinungsfreiheit gegen die Konzentration von Meinungsmacht. ....	145
a) Der wettbewerbsimmanente Konzentrationsprozess .....	145
b) Die Meinungsfreiheit als Schranke und nicht als Kämpfungsgarantie	146
4. Ergebnis .....	147
III. Die Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG .....	147
1. Die grundsätzliche Zulässigkeit von Rechtsbeeinträchtigungen Dritter	147
2. Der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit und die Kämpfungsmittel .	148
a) <i>Herzogs</i> Beschränkungen hinsichtlich „bewußter“ Rechtsbeeinträchtigungen .....	148
b) Der fehlerhafte subjektive Ansatz .....	149
3. Der Ausschluß der Rechtfertigung von ex ante festgelegten Rechtsbeeinträchtigungen .....	150
IV. Selbsthilferechte der Arbeitnehmer .....	152
1. Pfandrechte für Lohnforderungen nach § 1204 BGB .....	152
2. Verwertungsrechte bei Betriebsschließung .....	153
3. Rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB .....	154

4. Die Legitimierung des Arbeitsplatzes als notwehrfähiges Rechtsgut der Arbeitnehmer .....	154
a) Das Recht auf Arbeit als Anspruch gegen den Staat .....	155
aa) Die Ursprünge und Ableitungen des Rechts .....	155
bb) Die anerkannte Rechtsgeltung in der Bundesrepublik .....	156
cc) Die Ablehnung eines drittwirkenden Teilhaberechts .....	157
b) Die Rechte auf Bestand eines Arbeitsverhältnisses, insbesondere das Recht am Arbeitsplatz .....	158
c) Die Begründungen des Rechts am Arbeitsplatz als absolutes Recht nach § 823 Abs. 1 BGB .....	159
aa) Die Begründung des absoluten Rechts mit dem KSchG .....	160
bb) Der Bestandsschutz am Arbeitsverhältnis und der Grundsatz der Privatautonomie .....	162
cc) Das absolute Recht als Schutz vor Eingriffen Dritter in das Arbeitsverhältnis .....	164
dd) Das BetrVG als Legitimationsgrundlage für das absolute Recht .....	165
ee) Die Parallele zum Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb .....	167
ff) Der Arbeitsplatz als Anteilsrecht an einem Unternehmen ....	169
d) Ergebnis .....	169
aa) Keine selbständige Rechtsschutzfunktion .....	169
bb) Die Arbeitsleistung begründet kein notwehrfähiges Rechtsgut .....	170
<i>B. Die kollektivrechtliche Rechtfertigung der neuen Arbeitskampfmittel .....</i>	170
I. Die Vorablegitimierung der neuen Arbeitskampfmittel aus dem Streikrecht .....	170
1. Die tatsächliche Gleichstellung von Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden mit dem Streik .....	170
a) <i>Zechlins</i> These von der „Typik“ des Streiks, die Besetzungen und Blockaden umfasse .....	171
b) Die rechtstatsächlichen Unterschiede zwischen dem Streik und den neuen Arbeitskampfmitteln .....	172
c) Keine faktische Gleichstellung von Streik und neuen Kampfmitteln durch die Rechtsprechung .....	172
d) Die faktische Legitimierung der neuen Kampfmittel durch die Rechtspraxis .....	173
aa) Das Argument der historischen Akzeptanz .....	173
bb) Die rechtspraktische Durchsetzung der Kampfmittel .....	174
(1) Die tatsächliche Entwicklung .....	174
(2) Die strategischen Überlegungen zur Rechtsdurchsetzung ..	174
(3) Die darauf gestützte Kritik in der Literatur .....	175
(4) Der Streik als „klassisches“ Vorbild der Anpassung des Rechts an die Realität .....	176
(5) Die Unübertragbarkeit dieser Entwicklung auf die neuen Kampfmittel .....	176

2. Die grundrechtliche Absicherung des Streiks als axiomatischer Ausgangspunkt einer Effektivitätsgarantie .....	177
a) Die Legitimierung der Kampfmittel allein aufgrund ihrer Effektivität .....	179
aa) Die sachliche Antinomie zwischen der Garantie effektiver Arbeitskämpfungsmittel und der Ablehnung einer primären Erfolgsgarantie .....	179
bb) Die fehlende Legitimierung durch die Effektivität .....	180
b) Die Berechtigung der Koalitionen durch die Koalitionsfreiheit ...	180
aa) Der „Doppelgrundrechtscharakter“ des Koalitionsrechts. ....	181
bb) Die Prävalenz des individuumsbezogenen Koalitionszwecks ...	182
cc) Die Fragwürdigkeit einer verbandseigenen Berechtigung ....	182
dd) Zwischenergebnis .....	183
c) Die Gewährleistung der Koalitionszweckverfolgung aus Art. 9 Abs. 3 GG und der Streik .....	184
aa) Die Gewährleistung des Arbeitskampfes unter dem GG .....	184
bb) Die Zweifel an einer selbständigen grundrechtlichen Sicherung der einzelnen Kampfmittel .....	185
(1) Die sachlich legitimierte Akzeptanz des Streiks .....	185
(2) Seine Hilfsfunktion im Rahmen der Tarifautonomie .....	186
(3) Die fehlende Aktivlegitimation hinsichtlich der Grundrechtsberechtigung .....	186
(4) Die nur abgeleitete Gewährleistung der Kampfmöglichkeit .....	186
cc) Die verfehlete Ableitung einer Effektivitätsgarantie aus einer selbständigen Grundrechtsberechtigung zum Arbeitskampf ..	187
dd) Die bereits im Ansatz verfehlten verfassungsrechtlichen Legitimierungsversuche .....	188
II. Die Berufung auf den Grundsatz der freien Kampfmittelewahl .....	190
1. Das Postulat absoluter Freiheit zur Wahl neuer Kampfmittel .....	190
a) Die Wahlfreiheit als Grenze der Rechtsordnung .....	190
b) Die Wahl der Kampfmittel als Freiheitsrecht .....	190
c) Die Rechtfertigung neuer Kampfmittel .....	191
2. Die Unvereinbarkeit rechtlich verabsolutierter Arbeitskämpfungsmittel mit der Rechtsordnung .....	191
a) Die Widerlegung der These von der absoluten Wahlfreiheit .....	191
b) Die Bestätigung der Überprüfbarkeit durch die Praxis .....	192
c) Die Funktion der Wahlfreiheit in der Rechtsordnung .....	193
aa) Die Skepsis in der Literatur .....	193
bb) Die Bedeutung der Wahlfreiheit für die Entwicklung neuer Kampfformen .....	194
III. Das Argument der Koalitionsparität .....	194
1. Die auch hier verfehlete Annahme von Effektivitätsgarantien der Kampfmittel .....	194

2. Die paritätsbedingte Waffengleichheit im Arbeitskampf .....	195
a) Die Imparität bei Anwendung der Aussperrung .....	196
aa) Die Kampfbeschränkung bei einer rechtswidrigen Aussperrung .....	196
bb) Die Äquivalenz der Kampfmittel .....	197
b) Der Einsatz von arbeitswilligen Arbeitnehmern als Kampfmittel der Arbeitgeber .....	199
c) Maßnahmen gegen die Aufrechterhaltung der Produktion .....	200
aa) Die Produktionsstörung als Kampfziel .....	200
bb) Die Produktionsfortführung als Kampfmittel der Arbeitgeber .....	201
(1) Die Geeignetheit von Gegenmachtmittel der Arbeitnehmer .....	201
(2) Ableitungen aus bisherigen streikbedingten Produktionsstörungen .....	201
(3) Die Dispositionsfähigkeit über die Produktionsmittel des Arbeitgebers .....	203
d) Zwischenergebnis .....	204
aa) Die Waffengleichheit indiziert nicht die Anwendung der neuen Kampfmittel .....	204
bb) Kampf- und Verhandlungsparität als Teile der Koalitionsparität .....	204
3. Die Rechtfertigung des Einsatzes neuer Kampfmittel zur Herstellung von Verhandlungsparität der Koalitionen .....	205
a) Die Imparität infolge veränderter technologischer Entwicklungen ...	205
aa) Die Ursachen einer möglichen Imparität .....	205
bb) Das Bestreiten der Machtverschiebung in der Literatur. ....	206
cc) Die theoretische Annahme einer faktischen Imparität .....	207
b) Der im Rahmen der Tarifautonomie zulässige Arbeitskampf zur Herstellung der Verhandlungsparität .....	207
aa) Die Gewährleistung eines effektiven Arbeitskampfes aus der Verhandlungsparität .....	207
(1) Mögliche Schlüsse auf den Einsatz neuer Kampfmittel ..	207
(2) Keine Legitimierung aus dem Arbeitskampf selbst .....	208
(3) Die verfehltete Annahme von Effektivitätsgarantien .....	208
bb) Die privatautonome Regelungsbefugnis als Geltungsgrund des Prinzips der Verhandlungsparität .....	209
(1) Die Bedeutung des freien Verhandeln für die privatautonome Rechtsgestaltung .....	209
(2) Die Vorenthaltung der angebotenen Leistung als legitimes Druckmittel im allgemeinen Vertragsrecht .....	210
(3) Der Unterschied zwischen dem arbeitsvertraglichen Dauerschuldverhältnis und einem einmaligen Leistungsaustauschverhältnis .....	211
(4) Das Zurückbehaltungsrecht an der arbeitsvertraglich versprochenen Leistung zur Ermöglichung freier Verhandlungen über eine Vertragsänderung .....	212
cc) Der Ausgleich marktbedingter Benachteiligungen der Arbeitnehmer durch den Grundsatz der Verhandlungsparität .....	214

(1) Die Machtunterlegenheit der Arbeitnehmer bei einem Überangebot an Arbeitskräften .....	214
(2) Die fehlende Druckwirkung bei der Zurückhaltung der Arbeitsleistung .....	215
(a) Die Störung von Schutzpflichten zur privatautonomen Rechtsgestaltung .....	216
(b) Die zwangsweise Aufrechterhaltung der Parität .....	217
(c) Die anderweitige Stützung der Arbeitskraft .....	219
4. Der Grundsatz der Verhandlungsparität im US-amerikanischen Recht .....	220
<i>C. Ergebnis</i> .....	221
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	223

## Abkürzungsverzeichnis

a.A.	= andere(n,r) Auffassung
aaO.	= am angegeben Ort
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
a.E.	= am Ende
AfP	= Archiv für Presserecht
AG	= Amtsgericht; Aktiengesellschaft
AiB	= Arbeitsrecht im Betrieb
ALR	= Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten v. 5.2.1794
Alt.-Kommentar	= Alternativ-Kommentar
a.M.	= am Main
amerikan.	= amerikanisch(e,en,er)
Anm.	= Anmerkung
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
AP	= Nachschlagewerk des Bundesarbeitsgerichts (bis 1954 Zeitschrift: Arbeitsrechtliche Praxis)
ArbG	= Arbeitsgericht
ArbGG	= Arbeitsgerichtsgesetz
AR-Blattei	= Arbeitsrecht-Blattei
Art.	= Artikel(n)
Aufl.	= Auflage
AuR	= Arbeit und Recht
BAG	= Bundesarbeitsgericht
BAGE	= Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts
BayObLG	= Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayOLG	= Bayerisches Oberlandesgericht
BB	= Der Betriebs-Berater
Bd.	= Band
BetrVG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHSt	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BT-Drucks.	= Verhandlungen des Deutschen Bundestages, Anlagen zu den stenographischen Berichten
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht



BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	= beziehungsweise
DB	= Der Betrieb
D.C.	= District of Columbia
ders.	= derselbe
DGB	= Deutscher Gewerkschaftsbund
d.h.	= das heißt
dies.	= dieselbe(n)
Diss.	= Dissertation
DJT	= Deutscher Juristentag
DöV	= Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	= Deutsche Richterzeitung
dto	= dito (lat.: ebenso)
DtZ	= Deutsch-Deutsche Rechts-Zeitschrift
DuR	= Demokratie und Recht
EG	= Europäische Gemeinschaften
engl.	= englisch
et al.	= et alii (lat.: und andere)
etc.	= et cetera (lat.: und das übrige)
e.V.	= eingetragener Verein
EzA	= Entscheidungssammlung zum Arbeitsrecht
f.	= folgende Seite
F.2d	= Federal Reporter (Second Series)
F.A.Z.	= Frankfurter Allgemeine Zeitung
ff.	= folgende Seiten
Fn.	= Fußnote
FS	= Festschrift
F.Supp.	= Federal Supplement
GG	= Grundgesetz
Harv.L.Rev.	= Harvard Law Review
h.M.	= herrschende(n,r) Meinung
Hrsg.	= Herausgeber
i.d.R.	= in der Regel
i.d.S.	= in diesem Sinne
i.e.	= id est (lat.: das ist, das heißt)
IG	= Industriegewerkschaft
IMSF	= Institut für marxistische Studien und Forschung
Inc.	= Incorporated (amerikan.: als Kapitalgesellschaft eingetragen)
insbes.	= insbesondere
i.S.	= im Sinne
i.ü.	= im übrigen
i.V.m.	= in Verbindung mit

JA	= Juristische Arbeitsblätter
JMBI	= Justizministerialblatt
JurA	= Juristische Analysen
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KJ	= Kritische Justiz
KO	= Konkursordnung v. 10.2.1877
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz v. 25.8.1969
LAG	= Landesarbeitsgericht
lat.	= lateinisch
L. ed.	= Lawyers' Edition (U.S. Supreme Court Reports)
L. ed. 2d	= Lawyers' Edition (Second Series)
LG	= Landgericht
LRRM	= Labor Relations Reference Manual
m. E.	= meines Erachtens
Mot.	= Motive
MüKo	= Münchener Kommentar
m.w.N.	= mit weiteren Nachweisen
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	= Neue Juristische Rechtsprechung — Rechtsprechungsreport
NLRA	= National Labor Relations Act
NLRB	= National Labor Relations Board
No.	= Number (engl.: Nummer)
Nr.	= Nummer
NStZ	= Neue Zeitschrift für Strafrecht
NW	= Nordrhein-Westfalen
NZA	= Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
o.ä.	= oder ähnliches
od.	= oder
OLG	= Oberlandesgericht
ÖTV	= Gewerkschaft für den öffentlichen Dienst, Transport und Verkehr
Prot.	= Protokolle
RdA	= Recht der Arbeit
Rdn.	= Randnummer
„recht“	= Informationen des Bundesministeriums der Justiz (Hrsg.)
RG	= Reichsgericht
RGSt	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rspr.	= Rechtsprechung
S.	= Seite(n)
SAE	= Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen der Vereinigung der Arbeitgeberverbände

scil.	= scilicet (lat.: nämlich)
Sec.	= Section (engl.: Abschnitt, Paragraph)
s.o.	= siehe oben
sogen.	= sogenannte(n,r,s)
St.	= Saint (engl.: Sankt)
StGB	= Strafgesetzbuch
s.u.	= siehe unten
Ts.	= Taunus
u.	= und
u.a.	= und andere; unter anderem
Urt.	= Urteil
US-	= United States- (engl.: Vereinigte Staaten- )
U.S.	= United States Supreme Court Reports
USA	= United States of America (engl.: Vereinigte Staaten von Amerika)
usw.	= und so weiter
u.U.	= unter Umständen
v.	= versus (engl.: gegen); von(m)
v.a.	= vor allem
VersG	= Versammlungsgesetz
vgl.	= vergleiche
Vol.	= Volume (engl.: Band)
WSI-Mitteilungen	= Mitteilungen des wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Instituts Düsseldorf
ZAS	= Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht
z.B.	= zum Beispiel
ZfA	= Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZRP	= Zeitschrift für Rechtspolitik

I. ü. wird hinsichtlich der Registerzeichen von Gerichtsentscheidungen auf die Textsammlung Schönfelder, Deutsche Gesetze, Anhang I und Anhang II verwiesen.

## *1. Teil*

# **Die Bedeutung und Entwicklung von Betriebsbesetzungen und Betriebsblockaden**

## **A. Die rechtstatsächliche Einordnung der betrieblichen Vorgänge**

### **I. Betriebsbesetzung und Betriebsblockade als Mittel des Arbeitskampfes**

#### *1. Die Problematik der Definition des Arbeitskampfes*

Den Gegenstand der Untersuchung bilden neue Arbeitskampfmittel am Beispiel von Betriebsbesetzung und Betriebsblockade. Wenn Betriebsbesetzung und Betriebsblockade als „Arbeitskampfmittel“ bezeichnet werden sollen, ist zu prüfen, welche Kampfmittel außer diesen als solche in Betracht kommen und warum dies der Fall ist. Es stellt sich mit anderen Worten die Frage danach, was unter „Arbeitskampf“ zu verstehen sein soll bzw. wie der Arbeitskampf zu definieren ist.

Die Definition muß einerseits so weit gefaßt werden, den Arbeitskampf als soziales Phänomen vollständig zu erfassen, andererseits braucht sie nicht so ausgreifend zu sein, das Verhältnis von Arbeitnehmer und Arbeitgeber in jeder erdenklichen Beziehung einzuschließen. Darüber hinaus darf die Definition des Arbeitskampfes nicht seine rechtliche Beurteilung sprachlich vorwegnehmen.

Ausgehend von dem historischen Vorbild aller Arbeitskampfmittel, dem Streik, läßt sich der Arbeitskampf in seiner rechtstatsächlichen Erscheinung ganz abstrakt als die Einflußnahme einer der Arbeitsparteien auf die jeweils andere zur Erreichung eines bestimmten Zieles beschreiben. Die unterschiedlichen Zielsetzungen kennzeichnen hingegen den Arbeitskampf selbst in seinen verschiedenen Ausformungen nicht, sondern können im Einzelfall lediglich für die Beurteilung der angewandten Kampfmittel maßgeblich sein. Um die Beurteilung von Arbeitskämpfen mit den verschiedensten Intentionen offen zu halten, muß daher der Kampfbegriff weit definiert werden und ohne diese Zielsetzungen zu berücksichtigen.

Das Hauptproblem bei der Definition des Arbeitskampfes stellt die relevante gegenseitige Einflußnahme der Arbeitsparteien dar. Die Einflußnahme durch Kampf bedingt notwendig die anvisierte Druckausübung auf die jeweils andere Seite. Die Druckausübung kommt beim Arbeitskampf indessen nur als kollektive

Einflußnahme in Betracht. Damit bleibt aber immer noch zu klären, wodurch im Arbeitskämpfung der Druck von der einen Seite auf die andere ausgeübt wird.

Die Art und Weise der Druckausübung wird in der Literatur unterschiedlich wiedergegeben. Die Druckausübung beinhaltet nach allen Definitionen eine Abweichung vom normalen Ablauf der Arbeitsbeziehungen oder eine Störung derselben. Worauf sich eigentlich diese Störung bezieht, bleibt jedoch meist unklar. Aus diesem Grund ist die von der Literatur als Definition angebotene Störung der „Arbeitsbeziehungen“<sup>1</sup> in dieser Allgemeinheit zu unbestimmt, um den Arbeitskämpfung eindeutig zu charakterisieren. Genauso verhält es sich mit der Störung des „Arbeitslebens“<sup>2</sup>. Wenn z.B. die Arbeitnehmer gemeinsam und außerhalb der Arbeitszeit vor die Privatwohnung des Arbeitgebers ziehen und diesen wild beschimpfen, findet dadurch wohl eine Störung der Arbeitsbeziehungen oder sogar des Arbeitslebens statt, nicht aber ein Arbeitskämpfung. Den Arbeitskämpfung als Störung des „Arbeitsfriedens“<sup>3</sup> zu definieren, führt auch nicht weiter: Der „Arbeitsfriede“ ist das bloße Gegenstück zum Arbeitskämpfung, ohne diesen selbst zu bestimmen.

Die Auswirkung des Arbeitskämpfunges muß vielmehr im Hinblick auf das Spezifikum des Arbeitsverhältnisses untersucht werden, scil. den Arbeitsvertrag. Der Arbeitsvertrag stellt das verbindende Glied zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber dar, das dieser Beziehung die besondere Qualität verleiht. Allein die Sonderverbindung des Arbeitsvertrages unterscheidet die Arbeitsparteien von den Rechtsverhältnissen beliebiger Dritter zueinander. Der Arbeitskämpfung ist demnach auf seine Auswirkung auf den Arbeitsvertrag hin zu untersuchen, ohne die rechtliche Beurteilung zu präjudizieren. Die sich aufdrängende Qualifikation einer Verletzung von Vertragspflichten scheidet darum als Kennzeichen des Arbeitskämpfunges ebenso aus wie diejenige, im Falle des Arbeitskämpfunges seien die Vertragspflichten von vorneherein suspendiert, so daß ihre Verletzung nicht in Betracht komme. Wenn die Verletzung und die Suspension der Vertragspflichten ausscheiden, liegt es nahe, den Arbeitskämpfung allgemeiner als die (kollektive) Unterbrechung oder Störung des gesamten Vertrages zu definieren. Nunmehr kann untersucht werden, wie sich die Störung im (Arbeits-) Vertrag auswirkt. In Betracht kommt eine Störung von Anlaß, Mittel und Zweck einer vertraglichen Leistungsbeziehung. Der Anlaß besteht in der Verpflichtung zur Leistung, das Mittel in der Leistung selbst und der Zweck in der Erfüllung der Leistungsverpflichtung. Bei der Prüfung der Störung dieser Elemente einer Leistungsbeziehung im Hinblick auf eine Vertragsstörung erscheint die Störung der Erfüllung als zu weitgehend: Die Störung der Erfüllung ist auch unabhängig von der Störung

---

<sup>1</sup> *Brox / Rütters, Arbeitskämpfungrecht*, 2. Auflage, S. 13, Rdn. 17; *Zöllner / Loritz, Arbeitsrecht*, § 39 V 1., S. 400.

<sup>2</sup> *Hueck / Nipperdey / Säcker*, Band 2, 2. Halbband, S. 870.

<sup>3</sup> *Seiter, Streikrecht*, S. 7. Fn. 1; *Nikisch, Arbeitsrecht*, Band II, S. 78, *Brox / Rütters, Arbeitskämpfungrecht*, 1. Auflage, S. 23.

des (Arbeits-) Vertrages möglich, indem z. B. der Leistungsaustausch durch Dritte verhindert wird. Das kann der Fall sein, wenn etwa ein Zulieferer bestreikt und durch den Materialausfall die Produktion unmöglich wird. Diese Störung kann jedoch nur dann eine Auswirkung auf die Arbeitsverträge der vom Streik betroffenen (aber nicht selbst streikenden) Arbeitnehmer haben, wenn eine vertragliche Beziehung zu den streikenden Arbeitnehmern besteht, wie dies bei einem Tarifvertrag der Fall sein kann. Die Störung des Leistungsaustausches ist für die Definition des Arbeitskampfes dagegen zu eng. Sie umfaßt nicht eine Störung der Vertragsbeziehung, die nicht auf der Unterbrechung der gegenseitig zu erbringenden Leistungen beruht. Hier käme der „Dienst nach Vorschrift“ in Betracht, bei welchem die versprochene Leistung zwar erbracht wird, nicht aber damit zusammenhängende weitere Pflichten wie insbesondere Schutz- und Sicherungspflichten. Somit bleibt die *Störung* (wohlgemerkt nicht die Verletzung!) der Vertragspflichten übrig. Wobei — wie eben gezeigt wurde — die Vertragspflichten nicht auf die Leistungspflichten zu beschränken sind, sondern alle dem Leistungsaustausch dienenden Pflichten mitumfassen. Die Systematik dieser Pflichten im (Arbeits-) Vertrag wird durch das (arbeits-) vertragliche *Pflichtenprogramm*<sup>4</sup> bestimmt. Das arbeitsvertragliche Pflichtenprogramm enthält im Schuldverhältnis als „beweglichem Gefüge“<sup>5</sup> insofern die planmäßige Ordnung aller durch den Arbeitsvertrag begründeten Vertragspflichten.<sup>6</sup>

## 2. Das arbeitsvertragliche Pflichtenprogramm im Arbeitskampf

Die Störung des Pflichtenprogramms im Arbeitskampf kann sowohl durch die Störung der Pflichten als auch durch die Störung des Programms selbst erfolgen. Eine Programmstörung liegt in der Unterbrechung der dauernden Pflichtenanspannung<sup>7</sup> im arbeitsvertraglichen Dauerschuldverhältnis. Eine Unterbrechung ist möglich, indem die Pflichtenanspannung ruht, in deren Beendigung oder

---

<sup>4</sup> Eine Übersicht über die verschiedenen Vertragspflichten des Pflichtenprogramms bei Schuldverhältnissen gibt *Gernhuber*, Bürgerliches Recht, § 14 II und III, S. 133 ff.; vgl. zum „Pflichtenprogramm“ auch *Esser / Schmidt*, Schuldrecht, Band 1, 6. Auflage, S. 81 f., und *Esser*, Schuldrecht, Band 1, Allgemeiner Teil, 4. Auflage, S. 23, zum „Obligationsprogramm“.

<sup>5</sup> *Gernhuber*, aaO., § 14, S. 131 ff. und insbesondere § 14 I 4, S. 132: „Das Schuldverhältnis im weiteren Sinn ist ein Gefüge, weil die zur komplexen Einheit zusammengesetzten Einzelemente aufeinander bezogen und voneinander abhängig sind (. . .). Es ist ein bewegliches Gefüge, weil die Einzelemente in dem Prozeß, den das Schuldverhältnis bis zu seinem Ziel durchläuft, ausgewechselt werden können und wandelbar sind.“ Vgl. auch *ders.*, Schuldverhältnis, S. 11 f.; *Larenz*, Schuldrecht, § 2 V, S. 26 ff. und *Esser / Schmidt*, aaO., 5. Auflage, § 3 III, S. 29 ff.

<sup>6</sup> *Esser / Schmidt*, aaO., 5. Auflage, S. 29, sieht das Schuldverhältnis als „vertraglich ausgearbeiteten Plan“.

<sup>7</sup> *Gernhuber*, Bürgerliches Recht, § 32 I 3, S. 298, spricht von „ständige(r) Pflichtenanspannung“.